

Blue Star



Schwimmverein Grenchen-Bettlach

Blue Star

STATUTEN

Gründung am 17. Dezember 1994

Ausgabe 1

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen Schwimmverein "BLUE STAR" Grenchen-Bettlach, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Grenchen. (Im folgenden "SV BLUE STAR" genannt)

Er ist Mitglied

- des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV
- des Regionalen Schwimmverbandes RZW
- der Solothurnischen Schwimmvereine

ART. 2 ZWECK, AUFGABEN

Der SV BLUE STAR fördert die Breitenentwicklung des Schwimmsports durch

- Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
- Schulung und Förderung von Schwimmanfängern
- Förderung des Breitensports
- Ausbildung von Sportschwimmern
- Ausbildung und Förderung von Schwimminstruktoren
- Durchführung von Kursen
- Durchführung von- und Beteiligung an Wettkämpfen
- Erweiterung der Tätigkeiten im Rahmen der übrigen Fachsparten, nach gegebenen Möglichkeiten

ART. 3 GESCHAEFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober

B M I T G L I E D S C H A F T

ART. 4 MITGLIEDER-KATEGORIEN

Es können Angehörige beiderlei Geschlechtes Mitglied des SV BLUE STAR werden.

Die Mitgliederkategorien des SV BLUE STAR sind

- a) Jugendliche (19-jährig und jünger)
- b) Masters (20-jährig und älter)
- c) Aktive (Vorstand und Funktionäre)
- d) Trainer
- e) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsidenten kann durch Beschluss der Generalversammlung (mit einfachem Mehr) ernannt werden, wer sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht hat.

- f) Passivmitglieder / Gönner

ART. 5 EINTRITT, AUFNAHME

- a) Eintrittsgesuche werden durch die Einreichung des Anmeldeformulars gestellt. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Eintrittsgesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Absage das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Deren Entscheid ist entgültig.

ART. 6 AUSTRITT, AUSSCHLUSS

- a) Ein Austritt kann schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Wer während des Geschäftsjahres austritt, ist für das laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

b) Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer

- mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist
- den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- sich im Sinne von Art 72, Abs. 3 ZGB schuldig macht

Der Ausschluss erfolgt endgültig durch den Vorstand.

ART. 7 JAHRESBEITRAEGE

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt und ist fristgemäss zu bezahlen. Ueber Beitragserlasse entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

ART. 8 STIMM- UND WAHLRECHT

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16. Altersjahr. Der Jahrgang ist massgebend. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht minderjähriger Vereinsmitglieder (unter 16. Altersjahr) wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

ART. 9 SORGFALTSPFLICHT

Zum Vereinseigentum ist Sorge zu tragen. Für den Ersatz von böswillig- oder fahrlässig beschädigtem Vereins- oder Fremdeigentum haftet das Mitglied, das den Schaden verursacht hat.

ART. 10 UNFALLVERSICHERUNG

Der Verein haftet nicht für Unfälle. Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich in ausreichendem Masse gegen Unfallfolgen zu versichern.

ART. 11 HAFTUNG

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ART. 12 WEISUNGEN

Die speziellen Weisungen für Wettkampf- und Trainingsgruppen sind in separaten Reglementen festgehalten und haben verbindlichen Charakter.

C O R G A N I S A T I O N

ART. 13 ORGANE

Die Organe des SV BLUE STAR sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die a.o. Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) technische und temporäre Kommissionen

ART. 14 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand schriftlich, unter Angaben der zu behandelnden Traktanden, mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Ordenliche GV

Die ordentliche GV hat nach Ende des Geschäftsjahres, innert drei Monaten stattzufinden.

Anträge aus Mitgliederkreisen sind schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

Der Generalversammlung sind folgende Traktanden vorbehalten:

1. Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Vereinspräsidenten
4. Jahresberichte der techn.- und temporären Kommissionen
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenrevisoren
7. Dechargenerteilung
8. Mutationen
9. Ehrungen
10. Wahlen a) Vorstand
 b) Rechnungsrevisoren
11. Vereinsaktivitäten
12. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
13. Anträge an die Generalversammlung
14. Verschiedenes

a.o. Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall sind dem Vorstand die zu behandelnden Traktanden einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

ART. 15 VORSTAND

Der Vorstand führt, nach den Bestimmungen der Statuten, die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus folgenden Chargen:

- a) Präsident
- b) Vicepräsident
- c) Kassier
- d) Vertreter der technischen Kommissionen
- e) Technisches Sekretariat
- f) Administratives Sekretariat
- g) Max. 4 Vertreter der temporären Kommissionen

Die speziellen Aufgaben der einzelnen Chargen sind in den entsprechenden Pflichtenheften enthalten.

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Während dieser Zeit auftretende Vakanzen kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

ART. 16 RECHNUNGSREVISOREN

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.

Sie prüfen die Kassaführung und das Vermögen und erstatten darüber Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Verein, nicht aber dem Vorstand angehören.

D S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

ART. 17 STATUTENAENDERUNGEN

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Aenderung ist in der Einladung zur Generalversammlung als Traktandum aufzuführen.

ART. 18 AUFLOESUNG DES VEREINS

Auflösungsgründe sind die gemäss ZGB Art. 76 - 78 erwähnten. X

Die Auflösung des Vereins kann von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden.

ART. 19 LIQUIDATIONSERLOES

Ein allfälliges, nach der Auflösung des Vereins resultierendes Vermögen wird der Schuldirektion Grenchen übergeben, mit der Auflage, dass es für die Förderung des Schwimmsportes in Grenchen verwendet werden muss.

17. Dezember 1994

Genehmigt durch die Gründungsversammlung

Der Präsident: Walter Spiegel

Der Vizepräsident: Eugen Weidmann